Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 60. Danzig, den 27. Juli. 1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. die Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten betreffend.

Im Anschluß an meine Kreisblattsverfügung vom 17. Juni d. J. (Kreisblatt No. 49), die Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden des Kreises betreffend, bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. Der Termin zur Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden wird auf

   Montag, den 12. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

   festgesetzt.

2. Wenigstens 8 Tage vor diesem Termine, also bis spätestens den 3. August cr., sind die Wähler der betreffenden Gemeinden mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung durch den Gemeindevorsteher zur Wahl einzuladen. Die Einladung resp. Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau enthalten und muß hinter der Wählerliste bescheinigt werden, daß und in welcher Weise die Einladung erfolgt ist.

3. Die Wahlhandlung wird von dem Wahlvorsteher, d. h. dem Gemeindevorsteher oder einem Schöffen durch Vorlesung des der Kreisordnung angehängten Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichsten Inhalts des Artikels 12 No. 8 bis 27 der ministeriellen Ausführungs-Instruction vom 10. März 1873, wovon den Orts-

vorständen Druckexemplare zugehen werden, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nach erfolgter Verlesung der Liste haben sich bei dem Wahlvorsteher diejenigen Personen zu melden, welche als Vertreter solcher Gemeindemitglieder erschienen sind, die in der persönlichen Ausübung des Stimmrechts, gemäß § 46 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, durch dritte Personen vertreten werden können.

Der Wahlvorsteher prüft die Legitimation dieser Personen und trägt diejenigen derselben, deren Legitimation er anerkennt, in die Wählerliste neben den Namen der durch die sie vertretenen Personen, in die Rubrik „Bemerkungen“ ein.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Entscheidungen des Wahlvorstehers erhoben werden, hat der Wahlvorstand nach seiner erfolgten Constituirung zu beschließen.

Alle anwesenden in die Wählerliste nicht aufgenommenen Personen werden, mit Vorbehalt der späteren Wiederzulassung bezw. Ausschließung derjenigen Personen, hinsichtlich deren Legitimation auf die Entscheidnng des Wahlvorstandes provocirt worden ist, zum Abtreten veranlaßt und wird so die Wahlversammlung constituirt.

Später erscheinende stimmberechtigte Gemeindemitglieder bezw. deren Vertreter (No. 3 Abs. 3) melden sich bei dem Wahlvorsteher und können — sofern ihre Legitimation anerkannt wird — an den noch nicht geschlossenen Wahlen Theil nehmen (§ 5 Abs. 2 des Wahlreglements).

In Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, dürfen auch diejenigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, deren Name etwa aus Versehen in die Wählerliste nicht mit aufgenommen worden ist, an der Wahl Theil nehmen. Dieselben sind in der Wählerliste nachzutragen.

4. Nach Constituirung der Wahlversammlung erfolgt die Bildung des Wahlvorstandes.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Schöffen und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

Zum Protokollführer kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person ernannt werden. Findet sich in der Gemeinde keine zur Führung des Protokolls geeignete Person, so kann dasselbe von dem Wahlvorsteher geführt werden.

5. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

6. Der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer und den Protokollführer mittelst Handschlages an Eidesstatt und constituirt so den Wahlvorstand.

7. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt werden.

8. Der Wahlvorstand beschließt zunächst über die nach No. 3 seiner Entscheidung vorbehaltene Zulassung bezw. Ausschließung der Vertreter stimmberechtigter Gemeindemitglieder.

Nachdem den Beschlüssen desselben gemäß, die Zulassung bezw. Ausschließung der betreffenden Personen erfolgt ist, beginnt die Wahl.

9. Jeder Wahlmann wird in einer **besonderen** Wahlhandlung durch Stimmzettel gewählt (§ 4 des Wahlreglements).

10. Vor jedem Wahlgange wird einem jeden anwesenden Wähler ein Stimmzettel von weißem Papier eingehändigt, auf welchen er den Namen desjenigen zu schreiben hat, dem er seine Stimme geben will, Schreibensunkundigen steht es frei, sich den Namen des Kandidaten durch einen anderen schreibenskundigen Wähler im Wahllokale selbst schreiben zu lassen.

Sind in einer Gemeinde bestimmte Klassen von Gemeindemitgliedern oder einzelne Gemeindemitglieder zur Führung von mehr als einer Stimme in der Gemeinde-Versammlung berechtigt, so erhalten dieselben so viele Stimmzettel, wie sie Stimmen zu führen berechtigt sind.

11. Wählbar zum Wahlmanne ist nach § 100 Absatz 2 bezw. § 106 No. 2 der Kreisordnung jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied, welches seit einem Jahre auf dem platten Lande des Kreises mit Grundbesitz langesessen ist, sowie ein Jeder, welcher zwar nicht mit eigenem Grundbesitz angesessen, in der Gemeindeversammlung aber ortsverfassungsgemäß ein Stimmrecht auszuüben befugt ist und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Außerdem gelten für die Wählbarkeit zum Wahlmanne die im § 96 der Kreisordnung für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen, d. h. der zu wählende muß:

a. Angehöriger des Deutschen Reiches und selbstständig sein; als selbstständig wird Derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist,

b. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das passive Wahlrecht geht verloren, sobald eines der bevorstehenden Erfordernisse bei den bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Concurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

12. Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf, jeder Aufgerufene tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt und legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe darauf zu achten, daß — mit Ausnahme der unter No. 10 im zweiten Absatz gedachten Fälle — nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

13. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers bezw. die Zahl der von ihm abgegebenen Stimmzettel (No. 10 Abs. 2) neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

14. Sind keine Stimmzettel mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und läßt dieselben uneröffnet durch einen der Beisitzer zählen. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (No. 13) abgegebenen Stimmzettel, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen, in dem Protokolle anzugeben.

15. Sodann eröffnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel einzeln, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Beisitzer zählt dieselben laut.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

16. Ungültig sind:

a. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,

b. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,

c. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,

d. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist.

e. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

17. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

18. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach No. 16 einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen dem Protokolle beigefügt, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt ist. Die ungültigen Stimmen kommen bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

19. Alle übrigen abgegebenen Stimmzettel sind dem Protokolle ebenfalls beizufügen.
20. Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt (§ 8 des Wahlreglements).
21. Der gewählte Wahlmann muß sich, wenn er im Wahltermine anwesend ist, sofort, sonst binnen 5 Tagen, nachdem ihm die Wahl angezeigt worden ist, erklären, ob er dieselbe annehmen will. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 5 Tagen gilt als Ablehnung.
22. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, so hat der Wahlvorsteher sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

    Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 5 Tagen (No. 21) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die Wähler, unter Beobachtung der unter No. 2 gegebenen Bestimmungen, unverzüglich zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen und mir in diesem Falle schleunigst davon Anzeige zu machen.
23. Ueber die Wahlhandlung ist nach Anleitung eines gedruckten Formulars, welches mit den ad 3 gedachten Drucksachen den Herren Ortsvorstehern in diesen Tagen zugehen wird, ein Protokoll aufzunehmen und ist dieses ebenso wie die Wählerliste und die Gegenliste mit dem Datum zu versehen und von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer unterschriftlich zu vollziehen.

    Acht Tage nach Abhaltung des Wahltermins, also spätestens bis zum 20. August cr., ist mir das Wahlprotokoll nebst sämmtlichen Belagstücken zur Vermeidung **kostenpflichtiger** Abholung einzureichen.

Danzig, den 24. Juli 1895.

Der Landrath.

2.
Betriebe gesetzlichen sofort

Die Orts-Polizei-Behörden ersuche ich, darauf zu achten, daß mit dem Bau der zum Betriebe mit Maschinen bestimmten **Kleinbahnen** unter keinen Umständen vor Erledigung aller gesetzlichen Erfordernisse begonnen wird, und eventl. den Weiterbau ohne vorherige Genehmigung sofort zu verhindern.

Danzig, den 23. Juli 1895.

Der Landrath.

3.
in Köln

Des Königs Majestät haben dem Verwaltungs-Ausschuß des Central-Dombau-Vereins in Köln zu gestatten geruht, zum Zweck der vollständigen Freilegung des Kölner Domes nach der

Westseite nochmals eine Prämien-Lotterie zu veranstalten, zu welcher 350 000 Loose zum Preise von je 3 M ausgegeben werden, die im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie vertrieben werden können.

Danzig, den 23. Juli 1895.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. In der den Ortsvorständen des Kreises zugegangenen Verfügung vom 14. Juni cr., betreffend die Erhebung der Kreisabgaben pro 1895/96, war verlangt worden, daß

1. die ausgefüllten Bescheinigungen über die Auslegung der Heberolle für die Kreisabgaben,
2. die Behändigungsscheine über die Zustellung der schriftlichen Benachrichtigungen an die Forensen über ihre Veranlagung zu den Kreisabgaben,

innerhalb 14 Tagen eingereicht werden sollten.

Sowohl die Bescheinigungen zu 1 als auch die Behändigungsscheine zu 2 sind aber von den Ortsvorständen zu Brentau, Heiligenbrunn, Hochstrieß, Hoch-Kelpin, Kl. Kelpin, Kowall, Müggau und Wonneberg,

ferner:

die Bescheinigungen zu 1 von den Ortsvorständen zu Bangschin, Czerniau Dorf, Czapeln, Klein Kleschkau, Lagschau, Rexin, Rottmannsdorf, Russoschin, Gr. Saalau, Smengorschin und Sulmin,

und endlich:

die Behändigungsscheine zu 2 von den Ortsvorständen zu Altdorf, Bissau, Guteherberge, Jenkau, Leesen, Löblau, Nenkau, Nobel, Ohra, Oliva, Pietzkendorf, Praust, Ramkau, Saspe (zum Theil), Schönfeld Dorf, Saskozin und Zigankenberg

bis jetzt hier nicht eingegangen.

Die genannten Ortsvorstände fordere ich hiermit auf, die fr. Bescheinigungen bezw. Behändigungsscheine nunmehr bestimmt innerhalb 5 Tagen **zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** einzureichen.

Danzig, den 23. Juli 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

---

5. Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 25. Juni d. Js., betreffend die Erhöhung der Sätze der Ergänzungssteuer, bekannt gemacht im Amtsblatt für 1895, Seite 276 bis 281, hat der Herr Finanz-Minister das Nachstehende bestimmt:

pp.

5. Die Steuersätze des neuen Tarifs treten mit dem 1. April 1895 in Kraft, sind also von allen vom 1. April 1895 ab Steuerpflichtigen von diesem Zeitpunkte ab,

von den zu einem späteren Termine in die Steuerpflicht tretenden Personen vom Eintritt der Steuerpflicht ab zu entrichten.

Mit Rücksicht darauf, daß die Steuererhebung nach Maßgabe der ursprünglichen Veranlagung für das I. Vierteljahr 1895/96 bereits begonnen hat, ist für dieses Vierteljahr die Differenz zwischen den antheiligen Beträgen der ursprünglich veranlagten und der maßgebenden Steuersätze zugleich bei der Hebung für das II. Vierteljahr einzuziehen.

6. Im Falle des Verzuges von Steuerpflichtigen (Art. 75 der Anweisung vom 31. August 1894), welche für das I. Vierteljahr 1895/96 die Ergänzungssteuer nach dem ursprünglich veranlagten Satze entrichtet, die Differenz zwischen diesem und dem neuen Steuersatze aber noch nicht nachgezahlt haben (s. oben No. 5), ist in dem Ueberweisungsschreiben (Muster XVIa) als veranlagt der Steuersatz nach dem neuen Tarif, als gezahlt der wirklich entrichtete Betrag und außerdem in einem zusätzlichen Vermerke der für das I. Vierteljahr noch zu entrichtende Differenzbetrag anzugeben. Gleicher Weise ist in dem Abgangsbelage (Muster XVIb) die Zugangstellung dieses Betrages neben der Zugangstellung des Vierteljahresbetrages der Ergänzungssteuer zu bescheinigen. In denjenigen Fällen, wo beim Verzuge von Steuerpflichtigen eine Ueberweisung der Steuer bereits stattgefunden hat, hat der Gemeinde (Guts-) Vorstand des neuen Wohnortes den Differenzbetrag zwischen der nach dem alten Tarif gezahlten und der nach dem neuen Tarif für das I. Vierteljahr zu zahlenden Steuer von Amtswegen in Zugang zu stellen, und dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand des Abzugsortes einen hierüber lautenden Abgangsbelag zugehen zu lassen.

Berlin, den 25. Juni 1895.

Der Finanz-Minister.
gez. Miquel.

Vorstehenden Auszug bringe ich den Herren Guts- und Gemeinde-Vorstehern zur genauesten Beachtung und mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß in denjenigen Fällen, wo beim Verzuge von Steuerpflichtigen eine Ueberweisung der Steuer bereits stattgefunden hat, besondere Verfügung von mir ergehen wird.

Danzig, den 25. Juli 1895.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.
In Vertretung:
Dr. v. Kries, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Der Brennerei-Verwalter Mischke in Gr. Saalau ist an Stelle des bisherigen Fleischbeschauers Schulz—Gr. Trampken für den Amtsbezirk Saalau als Fleischbeschauer bestellt.

Rexin, den 23. Juli 1895.

Der Amtsvorsteher.
Bertram.

7. **Landverpachtung.**

Am Montag, den 12. August cr., Vormittags 10 Uhr, soll im hiesigen Bureau nochmals das an der Chaussee nach Danzig, nahe bei Oliva belegene, 9,152 ha große forstfiskalische Ackerland, welches bis Ende September cr. an den Kaufmann Herrn E. Schubert in Oliva verpachtet ist, auf weitere 6 Jahre vom 1. Oktober an meistbietend verpachtet werden.

Oliva, den 23. Juli 1895.

Der Forstmeister.
Danz.

Nichtamtlicher Theil.

8. Meine Wohnung befindet sich

Kohlenmarkt 28 (neben der Hauptwache).

Sprechstunden: Vormittags 8—10 Uhr, Nachmittags 3—4 Uhr.

Dr. Schaefer,
Stadtphysikus und Kreisphysikus des Kreises Danziger Höhe.

---

9. Eine Locomobile, 6 Pferdekräfte, und eine 5-messerige Häckselmaschine, Dampfbetrieb, zu verkaufen. Näheres Langgarten 89, parterre.

---

10. **Ein alter zweirädriger Wagen** zur Benutzung für einen Landwirth zu Feldfahrten gesucht. Offerten unter M 3 im Intelligenz-Comtoir, Danzig, Jopengasse 8, erbeten.

---

11. **Der Krieger-Verein Danziger Höhe**

versammelt sich Sonntag, den 28. d. M., Nachmittags 5 Uhr, in Meisterswalde bei Bodenstein.
Tages-Ordnung: Einrichtung der Sterbekasse.

Der Vorstand.

Redakteur: Heinrich Schauroth in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.